

Stromproduktion 2019

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen bis 100 kVA

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 19 ff. des Energiegesetzes (EnG)

Dieses Produkt gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der TBS AG aus Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 01. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss des Energiegesetzes entschädigt werden.

1. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019

VERGÜTUNG FÜR DIE EINGESPEISTE ENERGIE			
Komponenten (Preise exkl. MwSt)	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	6.50	5.00

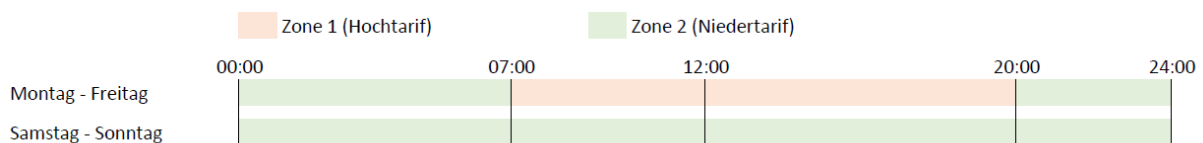
In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten

Vergütungen unter Berücksichtigung der MwSt-Pflicht des Produzenten:

- nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt. vergütet
- mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem MwSt.-Satz vergütet

2. Vergütungszonen



3. Weitere Bestimmungen

3.1 Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Energiegesetz erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade usw.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktionswerte im nationalen Herkunftsnachweissystem.

3.2 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten sind in der oben genannten Vergütung nicht enthalten und werden gemäss Produktspezifikation „KEV-Grundpreise“ zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die TBS AG mindestens einmal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.4 Produktwahl und Lieferperiode

Die Lieferperiode orientiert sich am Kalenderjahr.

3.5 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis für den Energiebezug und die Netznutzung basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (AGBE). Diese Dokumente können bei der Technischen Betriebe Seon AG bezogen oder unter www.tbseon.ch abgerufen werden.